

4. Teil: Regulierung von Konzernrechnungslegungsstandards

Das Wahlrecht zwischen verschiedenen Rechnungslegungssystemen für den Konzernabschluß bildet den Kern der gegenwärtigen Diskussion um die künftige deutsche Rechnungslegungspolitik. Umstritten ist vor allem, wie US-GAAP und IAS in die deutsche Konzernrechnungslegung integriert werden können.⁵⁶⁹

In der Literatur wird die Öffnung der Konzernrechnungslegung für ausländische und internationale Rechnungslegungsstandards (§ 292a HGB) vielfach kritisiert.⁵⁷⁰ Als Alternative zu einem Wahlrecht zur Bilanzierung nach US-GAAP oder IAS wird die Anpassung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegungsvorschriften an die anglo-amerikanisch geprägten Vorbilder empfohlen.⁵⁷¹ Durch die Beseitigung von Wahlrechten, die Änderung von Bewertungsvorschriften sowie die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Kapitalflußrechnung und einer Segmentberichterstattung - die letzten beiden Vorschläge sind durch das KonTraG bereits umgesetzt⁵⁷² - soll der handelsrechtliche Konzernabschluß an die Informationsbedürfnisse des Kapitalmarktes angepaßt werden.⁵⁷³ Es wird verschiedentlich angeregt, den Vorrang der Steuer-

⁵⁶⁹ Vgl. *Biener* (1994), S. 131 ff.; *Burger/Schellberg* (1995), S. 2433; *Goebel* (1995a), S. 2489 ff.; *Küting* (1993), S. 357 ff.; *Lampenmühlen/Voß* (1994), S. 402 ff.; *Mandler* (1996), S. 715 ff.; *Pellens/Bonse* (1999), S. 870 f.; *Wiedmann* (1994), S. 99 ff. Zu grundsätzlichen Überlegungen zu den Beweggründen für die Internationalisierung der Rechnungslegung vgl. *Glaum/Mandler* (1996), S. 38 ff.

⁵⁷⁰ Vgl. nur *Baumann* (1998), S. 28 f.; *Ordelheide* (1996), S. 545 ff.; *Schildbach* (1999), S. 645 ff. Verschiedene Alternativen einer Anpassung der deutschen Konzernrechnungslegung werden beispielsweise von *Schildbach* (1995), S. 2642 ff. diskutiert. Ferner: *Busse von Colbe* (1995a), S. 377 ff.; *Deleker* (1996), S. 311 ff. *Ordelheide* (1994), S. 37, erwägt die Öffnung der Konzernrechnungslegung für Abschlüsse nach dem Recht anderer EU-Mitgliedstaaten. Einen Überblick über die Diskussion gibt auch *Schaffer* (2000), S. 27 ff.

⁵⁷¹ Vgl. *Busse von Colbe* (1995), S. 720; *ders.*, (1995a), S. 387 f.; *ders.* (1997), S. 429; *Baumann* (1998), S. 30 ff.; *Ordelheide* (1996), S. 546; *Grund* (1996), S. 1296; *Stein* (1994), S. 664.

⁵⁷² Vgl. oben Abbildung 1, S. 4.

⁵⁷³ Vgl. *Busse von Colbe* (1995a), S. 387 f.; *ders.* (1995), S. 718; *Ordelheide* (1996), S. 546. Eine solche Anpassung könnte Aufgabe eines deutschen Rechnungslegungsgremiums sein. Vgl. *Wüstemann* (1999), S. 103. Der Verband der Chemischen Industrie schlägt demgegenüber die Einführung zusätzlicher Wahlrechte vor, die eine Übereinstimmung des HGB-Abschlusses mit internationalen Abschlüssen ermöglichen soll. Gleichzeitig sollen andere Wahlrechte gestrichen werden, für die international keine Akzeptanz besteht. Warum überhaupt eine zwingende Regulierung der Konzernrechnungslegung erforderlich sein soll, wird nicht erläutert. Vgl. *Mayer-Wegelin* (1999),

und der Ausschüttungsbemessungsfunktion in der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung beizubehalten. Informationsdefizite, die daraus resultieren, sollen durch zusätzliche Rechenwerke, Nebenrechnungen und Einzelangaben im Anhang des Jahresabschlusses ausgeglichen werden.⁵⁷⁴ Mit diesem Vorschlag wird die Abkoppelungsthese *Moxters* wieder aufgegriffen.⁵⁷⁵

Die Forderung nach einer Reform der deutschen Vorschriften über die Konzernrechnungslegung und die Ablehnung der Öffnung für Abschlüsse nach internationalen Standards wird damit begründet, daß die laufende Weiterentwicklung der Standards dadurch Bestandteil der deutschen Bilanzrechtsdiskussion bliebe. Stattdessen führe das KapAEG dazu, daß künftig nur noch hingenommen werde, was ein ausländischer Standardgeber beschließe.⁵⁷⁶ Die Entwicklung gesonderter kapitalmarktorientierter handelsrechtlicher Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernbuchführung könne ein Übergreifen der internationalen Rechnungslegung auf den Einzelabschluß und die Steuerbilanz verhindern.⁵⁷⁷ Damit könne der vielfach gehegten Befürchtung begegnet werden, daß eine Konzernrechnungslegung von Großunternehmen nach US-GAAP und IAS die herkömmlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für den Einzelabschluß beeinflussen wird.⁵⁷⁸ Eine solche Entwicklung würde den Gläubigerschutzgedanken der deutschen Rechnungslegung gefährden⁵⁷⁹ und könnte über das Maßgeblichkeitsprinzip⁵⁸⁰ zu Steuererhöhungen bei den Unternehmen führen.⁵⁸¹ Bilanzierer ein Teil der deutschen Unternehmen nach US-GAAP oder IAS, so sinke zudem die Vergleichbarkeit deutscher Abschlüsse. Dies sei ebenso wie das Nebeneinander von Konzernabschluß nach internationalem Recht und Einzelabschluß nach HGB wenig geeignet, die Informationslage von Investoren am deutschen Aktienmarkt zu ver-

S. 529. Zu Forderungen nach einer Deregulierung der US-Rechnungslegung vgl. *Zimmerman* (1999), S. 83 f.

⁵⁷⁴ Vgl. *Schildbach* (1995), S. 2544. Ferner: *Förster* (1999), S. 330.

⁵⁷⁵ Vgl. *Moxter* (1995a), S. 426 ff. Kritisch hierzu *Schaffer* (2000), S. 103.

⁵⁷⁶ Vgl. *Ordelheide* (1996), S. 546.

⁵⁷⁷ Vgl. *Ordelheide* (1996), S. 546 f.; *Budde/Steuber* (2000), S. 977. Zur Entwicklung von konzernarteigenen GoB vgl. *Niehus* (1994), S. 633 ff.

So z.B. *Schildbach* (1999), S. 649.

⁵⁷⁸ Vgl. *Institut „Finanzen und Steuern“* (1998), S. 56.

⁵⁷⁹ Vgl. unten S. 246.

⁵⁸⁰ Vgl. *Busse von Colbe* (1995), S. 389; *Institut „Finanzen und Steuern“* (1998), S. 59 ff.
⁵⁸¹ Siehe hierzu die Vergleichsrechnungen von *Rahlf* (2000), S. 203 f.

bessern.⁵⁸² Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß § 292a HGB nur von der Aufstellung eines deutschen Konzernabschlusses befreie. Da die internationalen Konzernabschlüsse aber aus der Konsolidierung von internationalen Einzelabschlüssen entwickelt werden müßten, sei im Bereich des deutschen Einzelabschlusses weiterhin eine doppelte Rechnungslegung vonnöten.⁵⁸³ Schließlich wird argumentiert, daß der Nachweis einer Überlegenheit anglo-amerikanischer Rechnungslegungsstandards im Hinblick auf die Anlegerinformation nicht erbracht werden könne.⁵⁸⁴

1. Kapitel: Regulierungskonzeption in Deutschland und USA

Während sich bezüglich des Normierungsprozesses von Konzernrechnungslegungsstandards eine Angleichung zwischen deutschem und amerikanischem Recht feststellen läßt, bestehen gegenwärtig wesentliche Unterschiede hinsichtlich eines Wahlrechts zur Anwendung ausländischer oder internationaler Bilanzierungsvorschriften. Im Gegensatz zu Deutschland sind die USA nicht gewillt, eine Bilanzierung nach anderen als ihren nationalen Rechnungslegungsstandards zu akzeptieren.

A. Regulierung der Konzernrechnungslegung in Deutschland

Durch das KonTraG und das KapAEG ist die Regulierung der deutschen Konzernrechnungslegung wesentlich reformiert und liberalisiert worden. Vor Verabschiedung dieser Gesetze war auch in Deutschland eine staatliche Regulierung zwingend anzuwendender Rechnungslegungsvorschriften üblich.

I. Gesetzliche Kodifizierung von Standards

Das Bilanzrecht ist aus der kaufmännischen Buchhaltung hervorgegangen und beruht in seinen Anfängen nicht auf gesetzlichen Vorschriften.⁵⁸⁵ Im Mittelalter zogen die Großkaufleute vielfach nur in größeren Abständen Bilanz. Abgerechnet wurde nicht das Jahr, sondern die Handelsreise. Um 1608 plädierte *Simon Stevin* für eine jährliche Erfolgsrechnung. Von da war es nicht mehr

⁵⁸² Vgl. *Schildbach* (1999), S. 649.

⁵⁸³ Vgl. *Schildbach* (1999), S. 648 ff.

⁵⁸⁴ Vgl. *Ballwieser* (1997a), S. 391.

⁵⁸⁵ Zur Entwicklung der Buchhaltung und Rechnungslegung vgl. *D. Schneider* (1981), S. 93 ff.; *Großmann/Diekmann* (1988), S. 419 ff.; *Hayn* (1997), S. 14 ff.